

KINDER- UND JUGEND- SCHUTZ- KONZEPT

EFG Falkenhofgasse Graz

Stand: Dezember 2024

Inhalt

Inhalt	2
1. Vorwort	4
2. Einleitung	4
3. Anwendungsbereich	5
4. Gegenstand dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts	5
5. Rechtliches	6
6. Verantwortlichkeiten	6
7. Mitteilungspflicht	6
8. Gewalt und Missbrauch – eine Definition	7
9. Allgemeine Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz	8
10. Kinderschutzbeauftragte und Ombudsstelle	10
11. Einstellung und Begleitung mitarbeitender Personen	10
12. Kurzzeit-Mitarbeiter	11
13. Minderjährige Mitarbeiter	12
14. Verhaltensregeln für Mitarbeiter	12
Allgemeines Verhalten	12
Räumlichkeiten	12
Sonstige Schutzmaßnahmen	13
15. Verfahren bei Verdachtsfällen	13
16. Änderungen dieses KJSchK	14
17. Gültigkeit und Umsetzungsfrist	14
Anhang 1	15
VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	15
VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN	16
LITERATUR	20

Kurzfassung

Dieses **Kinder- und Jugendschutzkonzept** (KJSchK) gilt für sämtliche Personen, die in der EFG Falkenhofgasse Graz (Gemeinde) mit Kindern und Jugendlichen arbeiten; darüber hinaus gilt das KJSchK für alle, die aufgrund ihrer Sichtbarkeit und der mit ihren Diensten verbundenen Autorität (z.B. Älteste, Diakone), Autoritätspersonen für Kinder und Jugendliche sein können. Diese Personen sind verpflichtet,

- die Selbstverpflichtung (Anhang 1) zu unterfertigen und einzuhalten;
- so bald als möglich eine Kinderschutz-Schulung zu besuchen (Aktualisierung alle fünf Jahre);
- eine Strafregisterbescheinigung vorzulegen.

Dieses KJSchK regelt **allgemeine Maßnahmen** zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Punkt 9.) **und** sieht **spezielle Verhaltensregeln** für sämtliche mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen und Autoritätspersonen vor (Punkt 14).

Sarah Schalk und **Ursula Oswald** sind als **Kinder- und Jugendschutzbeauftragte** ernannt und erste Ansprechpersonen zum Thema Kinder- und Jugendschutz. Gemeindeglieder und alle Personen, welche die Gemeinde regelmäßig oder unregelmäßig besuchen, können sich mit ihren Fragen und Anliegen

- im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz,
- diesem KJSchK und
- bei Verdachtsfällen an sie wenden.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten sind telefonisch unter +43 676 7607 988 oder per E-Mail unter kinderschutz@efggraz.at erreichbar.

Neben den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten kann auch die **Ombudsstelle** der Freikirchen in Österreich (FKÖ) bei Fragen oder Anliegen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz oder zur Meldung von Verdachtsfällen kontaktiert werden, und zwar telefonisch unter +43 676 8969 7770 oder per E-Mail unter ombudsstelle@freikirchen.at.

Das **KJSchK** ist in der jeweils aktuellen Fassung an der **Infowand** im Foyer des Hauptgebäudes (unmittelbar rechts nach dem Haupteingang) ausgehängt und auf der **Homepage** unter www.efggraz.at/kinder-und-jugend/kinderschutz abrufbar.

1. Vorwort

Wir sind unserem Gott von Herzen dankbar, dass er uns in unserer Gemeinde viele junge Menschen im Kinder- und Jugendalter anvertraut hat.

Die **Arbeit mit Kindern** findet derzeit statt:

- in den Kinderstunden am Sonntag während des Gottesdienstes
- samstags in der Jungschar und
- beim Sommercamp in den Sommerferien.

Die **Arbeit mit Jugendlichen** findet derzeit statt:

- freitags in der Jugendstunde
- bei Jugendübernachtungen und Ausflügen sowie
- bei Wochen des gemeinsamen Lebens.

Wir sind unserem Gott von Herzen dankbar, dass er uns als Gemeinde für diese wichtigen Bereiche und verschiedenen Aufgaben viele mitarbeitende Personen geschenkt hat.

Die Mitarbeitenden im Kinder- und Jugendbereich genießen für ihren verantwortungsvollen Dienst das **volle Vertrauen der Gemeinde**. Dieses KJSchK soll das vorhandene Vertrauen in den Dienst und in die Person aller Mitarbeitenden nicht einschränken, sondern weiter stärken.

2. Einleitung

Der **Schutz von Kindern und Jugendlichen** vor Gewalt und Missbrauch ist uns ein besonderes Anliegen, und unsere Gemeinde soll für Kinder und Jugendliche außerhalb der Familie der sicherste Ort unserer Gesellschaft sein. Kinder und Jugendliche sollen hier altersgerecht und uneingeschränkt das Wort Gottes hören können und frei sein, ihren Glauben und ihre Beziehung zu Jesus Christus zu finden und zu leben. Sie sollen hier als Geschöpfe Gottes Respekt und Wertschätzung erleben, gelehrt und gefördert werden, ihre Gaben entdecken und entwickeln können und in einem sicheren Umfeld (auf)wachsen und reifen können. In unserer Gemeinde sollen Kinder und Jugendliche altersgerecht und liebevoll Ermutigung und Korrektur erfahren, in ihrem Denken, Fühlen und Streben ernst genommen werden und von Gottes Heiligkeit, Liebe, Gnade, Treue, Barmherzigkeit, Güte, Macht und Wahrheit hören und diese erleben können, um sich an Gott, der Beziehung zu ihm und den Beziehungen in seiner Gemeinde freuen zu können.

Ziel dieses KJSchK ist es, Kinder und Jugendliche in unserer Gemeinde und unseren Kinder- und Jugendprogrammen vor jeglicher Art von Gewalt und Misshandlung zu schützen. Es bietet allen, die sich in der Kinder- oder Jugendarbeit engagieren, oder die aufgrund ihres Dienstes in der Gemeinde als Autoritätspersonen wahrgenommen werden, eine klare Richtlinie zum angemessenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zeigt, welches Verhalten förderlich ist und welches keinesfalls toleriert werden kann.

Die folgenden **Regeln und Verfahren** sollen sicherstellen, dass unsere Kinder und Jugendlichen im Kontext unserer Gemeinde vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind. Alle Personen, die in unserer Gemeinde mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, sollen die Konsequenzen von Gewalt gegen und/oder Missbrauch von Kindern und Jugendlichen kennen und wissen, was zu tun ist, wenn Gewalt oder Missbrauch wahrgenommen wird.

Klare Regeln und Grenzen dienen sowohl dem **Schutz der Kinder und Jugendlichen** als auch dem Schutz **der Gemeinde** und **aller mitarbeitenden Personen** sowie **Autoritätspersonen**.

3. Anwendungsbereich

Diese **KJSchK** gilt für die **EFG Falkenhofgasse Graz** (Gemeinde), und zwar für sämtliche Veranstaltungen und Aktivitäten der Gemeinde, sei es in den Gemeinderäumlichkeiten, auf dem Gemeindeareal oder auch außerhalb davon.

4. Gegenstand dieses Kinder- und Jugendschutzkonzepts

Diese **KJSchK** regelt die **Zuständigkeiten, Aufgaben** und **Verpflichtungen** rund um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch, den Schutz für alle mitarbeitenden Personen und von Personen, die aufgrund der mit ihrem Dienst verbundenen Autorität von Kindern und Jugendlichen als Autoritätspersonen wahrgenommen werden können.

5. Rechtliches

Kinderrechte sind in Österreich sowohl **im nationalen** als auch **internationalen Recht verankert**:

- Kinderrechtskonvention (seit 1992) – Artikel 19 beinhaltet ein Gewaltverbot.
- Das Bundesverfassungsgesetz sorgt für mehrere Rechtsansprüche, u.a. Artikel 5 Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten.
- § 137 Abs 2 ABGB verbietet Gewalt als Erziehungsmittel.
- § 138 ABGB listet Kriterien zur Beurteilung des Kindeswohls (Fachenglisch: Best Interest of a Child) auf. Konkret genannt ist die aktive Vermeidung der Gefahr für ein Kind – sie sollen weder selbst Gewalt oder Übergriffe erleiden noch Gewalt oder Übergriffe an wichtigen Bezugspersonen miterleben (hier ist auch häusliche Gewalt unter den Eltern gemeint).

6. Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die **Umsetzung dieses KJSchK** ist die **Gemeindeleitung**; **unter der Verantwortlichkeit der Gemeindeleitung die Kinderschutzbeauftragten**, die Leitenden der Bereiche Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde sowie alle in diesen Bereichen mitarbeitenden Personen.

7. Mitteilungspflicht

Unsere **Gemeinde** ist nach § 37 Abs 1 Z 2 B-KJHG als **Einrichtung zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern verpflichtet, Verdachtsfälle** der Kindeswohlgefährdung der örtlichen zuständigen Kinder- und Jugendhilfe **mitzuteilen**. Diese Verpflichtung trifft auch ehrenamtlich mitarbeitende Personen; zudem hat jeder das Recht, einen begründeten Verdacht der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe (Magistrat Graz, Kinder und Jugendhilfe) zu melden. Das Vorgehen bei Bekanntwerden eines Verdachtsfalles ist in Anhang 2 dargestellt.

8. Gewalt und Missbrauch – eine Definition

Unter **Gewalt gegen Kinder und Jugendliche** und deren **Missbrauch** wird **jedes Verhalten verstanden, das Verletzungen verursacht** oder das Potenzial dazu hat, sei es körperlich, psychisch, sexuell oder spirituell/geistlich. **Unterschieden** wird zwischen:

- **Vernachlässigung:** Das Versäumnis eines Elternteils oder einer Betreuungsperson, für die Entwicklung des Kindes in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu sorgen: Gesundheit, Bildung, emotionale Entwicklung, Ernährung, Obdach und sichere Lebensbedingungen.
- **Körperliche Misshandlung:** Bewusste und gezielte Handlungen gegen ein Kind oder einen Jugendlichen, die körperlichen Schaden zufügen oder das Potenzial dazu haben. Aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 137 Abs 2 zweiter Satz ABGB): *Die Anwendung jeglicher Gewalt und die Zufügung körperlichen oder seelischen Leides sind unzulässig.*
- **Psychische Misshandlung:** Handlungen, die sich nachteilig auf die emotionale Gesundheit und Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen auswirken. Zu diesen Handlungen gehören u.a. die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, Spott, Abwertung, Drohungen und Einschüchterungen, Isolieren, Diskriminierung, Ignorieren, Verweigerung von emotionaler Zuwendung, Ablehnung und miterlebte Paargewalt.
- **Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt:** Handlungen, bei denen Kinder oder Jugendliche zur sexuellen Befriedigung missbraucht werden. Das Zwingen oder Verleiten von Kindern oder Jugendlichen zu sexuellen Handlungen, unabhängig davon, ob Kinder oder Jugendliche sich dessen bewusst sind. Dazu gehören auch Aktivitäten ohne Körperkontakt, wie die Beteiligung von Kindern oder Jugendlichen an der Betrachtung oder Herstellung von pornografischem Material oder die Ermutigung von Kindern oder Jugendlichen zu sexuell unangemessenem Verhalten.
- **Spirituelle/geistliche Gewalt und spiritueller/geistlicher Missbrauch:** Jedes unbiblische und damit unangemessene Ausüben von Autorität oder Kontrolle, um gewisse Haltungen, Handlungen oder Unterlassungen zu erzwingen (z.B. Unterordnung, Gehorsam, Entscheidungen). Was meinen wir damit? Ein Verhalten, das Kinder und Jugendliche manipuliert und ausbeutet, ihnen nicht die Entscheidungsfreiheit lässt, sondern sie unter Druck setzt gewisse Entscheidungen treffen zu müssen oder sie zu Stillschweigen und Geheimhaltung auffordert. Dabei geht es nicht um eine persönliche Beziehung zu Gott, sondern ein religiöses System und Machtmissbrauch. Das kann sowohl den Aufruf zur Bekehrung als auch die christliche Lebensführung umfassen. Wenn Gott uns mit seiner Heiligkeit und Wahrheit konfrontiert und uns zur Umkehr auffordert, zeigt er uns die Konsequenz unserer Sünde (Gottes Gericht) auf. Er tut es aber in einer barmherzigen und vergebenden Einstellung, die um unser Herz wirbt und uns zu einer Beziehung mit ihm einlädt. Die Überführung von Sünde ruft in

uns Scham hervor, doch befreit er uns auch davon durch sein stellvertretendes Heils Handeln in Jesus Christus unserem Retter. Diese dienende Haltung Kinder und Jugendlichen gegenüber muss auch unsere Einstellung bestimmen.

Das Evangelium, die Botschaft, dass Menschen aufgrund ihres Glaubens durch Gottes Gnade gerettet sind (Eph 2,8-9; Röm 4,5) und von ihm verändert werden (2 Kor 3,18; Tit 2,11-12), ist ganz wesentlich mit menschlicher Sünde und Scham (1 Mo 3), mit Gottes Heiligkeit (1 Joh 1,5; 2 Mo 15,11) und Liebe (1 Joh 4,16) sowie mit Gottes Gericht (Joh 3,36) und Rettung durch Jesu Tod am Kreuz (Joh 3,16; 2 Kor 5,19-21) – somit durch Gottes Handeln –, verbunden und ist der Mittelpunkt unseres Glaubens und Grundlage unserer Hoffnung.

Die Verantwortung aller mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen – und aller, die diese Botschaft in der Gemeinde verkünden, – ist es, diese biblischen Wahrheiten altersgerecht zu vermitteln.

9. Allgemeine Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz

Für den **Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch** sind wir **alle verantwortlich**. Wir bemühen uns nicht nur um eine Atmosphäre der Geborgenheit, sondern um die Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie deren wirksamen Schutz vor Gewalt und Missbrauch im gemeindlichen Kontext; insbesondere beten wir für die Kinder und Jugendlichen und beachten folgende Maßnahmen:

- Das **KJSchK** wird in der Gemeinde an der **Infowand** im Foyer des Hauptgebäudes (rechts beim Haupteingang) ausgehängt und auf der **Homepage** veröffentlicht. Den mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Personen wird eine gedruckte Version zur Verfügung gestellt; darüber hinaus auch anderen auf Anfrage.
- Um ein **sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche** zu gewährleisten, wird das **KJSchK jährlich** inhaltlich **überprüft** und **notwendigenfalls angepasst** und darüber hinaus die **Einhaltung und Umsetzung** von den Kinderschutzbeauftragten und der Gemeindeleitung **überwacht**. Das Thema Kinder- und Jugendschutz wird dazu mindestens einmal jährlich auf der Tagesordnung unserer Teambesprechungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie des Ältestenkreises sein. Ergebnisse und Entscheidungen werden protokolliert und umgesetzt. Die Protokolle der Teambesprechungen werden dem für Kinder- und Jugendarbeit zuständigen Ältesten übermittelt.

- **Jedes Gemeindeglied und alle mitarbeitenden Personen** sind **verpflichtet**, zur **Verhinderung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Missbrauch beizutragen**. Auf Bedenken bezüglich des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen muss eingegangen werden. Sollten in einer Teambesprechung oder einem Leitungskreis Bedenken wegen eines möglichen Missbrauchsfalls geäußert werden, hat die Aussprache und Klärung oberste Priorität. Alle anderen Tagesordnungspunkte werden verschoben, um die Besprechung der vorliegenden Bedenken zu ermöglichen und möglichst umgehend eine Entscheidung über erforderliche Schritte treffen zu können. Die Bedenken, der Inhalt der Besprechung und die Entscheidung über weitere Schritte, werden vollständig protokolliert, und der Bericht darüber wird sicher und vertraulich aufbewahrt.
- **Jeder Verdachtsfall** – bekanntgegebener, erkannter oder vermuteter Fall von Gewalt oder Missbrauch – wird unter **Beachtung** unseres **Verfahrens (Anhang 2) gemeldet**. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei jeder offiziellen Untersuchung eines Verdachtsfalls (Gewalt und/oder Missbrauch im Zusammenhang mit der Gemeinde) mit den zuständigen Behörden uneingeschränkt zu kooperieren.

10. Kinderschutzbeauftragte und Ombudsstelle

Die **Gemeinde** hat **Sarah Schalk** und **Ursula Oswald** zu **Kinder- und Jugendschutzbeauftragten** ernannt. Sie sind **erste Ansprechpersonen** zum **Thema Kinder- und Jugendschutz**, insbesondere auch bei Verdachtsfällen.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten haben eine Basis-Kinderschutzschulung absolviert, sind Gemeindeglied aber nicht Mitglieder der Gemeindeleitung. Sie arbeiten in der Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde mit, weshalb zwei Kinder- und Jugendschutzbeauftragte ernannt wurden.

Die **Kinder- und Jugendschutzbeauftragten** sind **telefonisch** unter **+43 676 7607 988** oder per **E-Mail** unter kinderschutz@efggraz.at erreichbar.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten arbeiten daran, das Profil des Kinder- und Jugendschutzes in der Gemeinde zu stärken und sind für die Einhaltung und Umsetzung des KJSchK verantwortlich.

Neben den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Gemeinde gibt es die **Ombudsstelle der FKÖ**, die auch anonym kontaktiert werden kann, und zwar **telefonisch** unter **+43 676 8969 7770** oder per **E-Mail** unter ombudsstelle@freikirchen.at.

11. Einstellung und Begleitung Mitarbeitender Personen

Besondere Verantwortung im Bereich des **Kinder- und Jugendschutzes** tragen alle die in der **Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten** sowie die **Ältesten** und **alle Personen in Leitungsverantwortung** in der Gemeinde.

Die Gemeindeleitung ist in Zusammenarbeit mit den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten für die angemessene Schulung, die Unterstützung und Beaufsichtigung aller Mitarbeitenden Personen verantwortlich, um den Schutz der Kinder- und Jugendlichen zu gewährleisten.

Die folgenden **Verpflichtungen betreffen alle, die aufgrund ihrer Dienste und der Mitarbeit** (Kinderstunden, Jungschar, Jugend) in der Gemeinde **regelmäßig Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen** haben **und die Ältesten**, da sie in der Gemeinde als **Autoritätspersonen wahrgenommen** werden, sowie Diakone, in deren Verantwortungsbereich Minderjährige mitarbeiten.

Für diese Personen ist folgendes verpflichtend:

- **Unterfertigung der Selbstverpflichtung** (Anhang 1) und Verpflichtung, zu einem sicheren und geschützten Umfeld für Kinder und Jugendliche beizutragen. Diese Verpflichtungen gelten für alle Diakone.
- **Vorlage** einer erweiterten **Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge**; wenn Umzug nach Österreich innerhalb der letzten fünf Jahre, dann entsprechende Bescheinigung der Aufenthaltsstaaten vor dem Umzug nach Österreich.
Die Gemeinde stellt die Bestätigung nach § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 aus und trägt die Kosten der Einholung der Strafregisterbescheinigung(en).
Wenn externe Mitarbeiter bereits eine Strafregisterbescheinigung bei einer anderen Einrichtung vorgelegt haben, kann diese eine Bestätigung über die Einsichtnahme ausstellen, die entsprechend zu dokumentieren ist.
- **Kenntnis und Einhaltung dieses KJSchK**, insbesondere der Punkte 8. und 13. und
- ehestmöglicher **Besuch** einer **Kinderschutz-Basisschulung**; Wiederholung der *Kinderschutz-Basisschulung* alle fünf Jahre. Die Gemeinde bemüht sich eine *Kinderschutz-Basisschulung* pro Jahr zu organisieren und trägt die Kosten für die Teilnahme.
- **Vorlage** zumindest einer **schriftlichen Referenz bei neuen Mitarbeitern**, mit welcher die Eignung (Persönlichkeit und gelebter, lebendiger Glaube) für die Mitarbeit im Kinder- und Jugendbereich bestätigt wird. Diese Referenz kann von einer früheren Gemeinde oder einem Mitglied unserer Gemeinde ausgestellt werden und soll insbesondere Aufschluss über die geistliche Reife, bisherige Dienste, den Familienstand und allfällige weitere Erfahrungen oder Ausbildungen geben.

12. Kurzzeit-Mitarbeiter

Kurzzeit-Mitarbeitende (wie z.B. aus Missionsteams aus anderen Ländern), die Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, müssen ebenfalls die oben genannten Punkte (Strafregisterbescheinigung, Basisschulung Verhaltenskodex) erfüllen.

Lediglich die Basisschulung entfällt, wenn sie stattdessen eine kurze Sensibilisierungsschulung absolviert haben (diese muss mindestens den Meldeweg beschreiben) absolviert haben. Wenn Kurzzeit-Mitarbeitende über eine bekannte Partnerorganisation vermittelt werden und die Partnerorganisation vergleichbare Kinderschutzrichtlinien hat (v.a. Strafregisterbescheinigung, Basisschulung), dann werden die entsprechenden Nachweise für den Einsatz akzeptiert.

Wenn das sendende Land nicht in der Lage ist, Strafregisterbescheinigungen auszustellen, muss dies dokumentiert werden.

13. Minderjährige Mitarbeiter

Die Mitarbeit von Minderjährigen ist uns wichtig, um ihre Gaben zu entdecken und zu fördern, doch dürfen sie nicht überfordert und wie Volljährige behandelt werden. **Minderjährigen** darf **nicht** die **alleinige Verantwortung** für einzelne Kinder und Jugendliche oder für Gruppen übertragen werden; sie sollen auch nicht mit Gruppen von Kindern oder Jugendlichen alleine arbeiten oder alleine in einem Raum gelassen werden.

14. Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Die folgenden **Verhaltensregeln sollen Kinder und Jugendliche, alle mitarbeitenden Personen und die Gemeinde schützen**. Sie gelten deshalb für alle, die im gemeindlichen Kontext – Gemeindeveranstaltungen in und außerhalb der Gemeinderäumlichkeiten und des Gemeindeareals – mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten.

Allgemeines Verhalten

- Kinder und Jugendliche sind mit Respekt und unter Beachtung ihrer Würde als Geschöpfe Gottes zu behandeln und vor jeglicher Gewalt und jeglichem Missbrauch (vgl. Punkt 8.) zu schützen. Kinder oder Jugendliche dürfen weder herabgesetzt noch verspottet, abgelehnt oder Gruppenzwang ausgesetzt werden.
- Individuelle Vorlieben und Grenzen – insbesondere die persönliche Schamgrenze – der Kinder und Jugendlichen sind zu respektieren. Kinder oder Jugendliche dürfen nicht unter Druck gesetzt oder dazu gezwungen werden, etwas zu tun, was sie nicht tun möchten, auch nicht im Rahmen eines Spieles, es sei denn, diese Maßnahme dient ihrem Schutz oder dem anderer.
- Zum Schutz anderer Kinder und Jugendlicher dürfen Kinder und Jugendliche, nach Rücksprache mit ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten, von der weiteren Teilnahme an einzelnen Gemeindeveranstaltungen ausgeschlossen werden, insbesondere wenn von ihnen Handlungen gesetzt werden, welche mit diesem KJSchK nicht vereinbar sind.

Räumlichkeiten

- Räume müssen jederzeit zugänglich sein (keine versperrten Türen).
- Es sollen nach Möglichkeit zwei Personen pro Gruppe in einem Raum mitarbeiten; als zweite Person können Minderjährige mitarbeiten (vgl. Punkt 13.) oder Eltern/Erziehungsberechtigte der Kinder und Jugendlichen anwesend sein.

Sonstige Schutzmaßnahmen

- Kinder und Jugendliche haben das Recht zu entscheiden, wie viel Körperkontakt sie mit anderen haben wollen (außer in Notsituationen, z.B. Erste Hilfe oder Gefährdung anderer).
- Jede Art von Körperkontakt soll altersgerecht sein und von dem Kind oder Jugendlichen gewünscht und initiiert sein.
- Körperkontakt, der für den Erwachsenen, das Kind oder den Jugendlichen sexuell anregend ist oder so angesehen werden kann, ist zu vermeiden bzw. umgehend zu beenden.
- Körperkontakt muss immer für andere sichtbar sein. Die Begleitung von Kindern auf die Toilette ist vorab mit den Eltern/Erziehungsberechtigten abzustimmen bzw. deren Zustimmung einzuholen.
- Für die Mitnahme von Kindern oder Jugendlichen im Auto ist die Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich; diese Genehmigung kann von den Eltern/Erziehungsberechtigten auch pauschal gegeben werden. Kinder sind auf der Fahrt altersgerecht zu sichern (z.B. Kindersitz).
- Bei Übernachtungen muss es getrennte Schlafräume für Buben und Mädchen geben.
- Sämtliche mitarbeitenden Personen müssen geschlechtergetrennt schlafen (außer Ehepartner).
- Die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ist sicherzustellen und insbesondere darauf zu achten, dass sie sich ungestört und unbeobachtet umziehen und waschen können.
- Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen dürfen nur mit Erlaubnis der Eltern/Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Es sind vorab schriftliche Einverständniserklärungen einzuholen und aufzubewahren. Gruppenfotos ohne Einverständniserklärung sind erlaubt, wenn die Anonymität der Kinder und Jugendlichen gewahrt bleibt, also ihre Gesichter nicht zu erkennen sind.
- Die jeweils geltenden Datenschutzregeln sind stets zu beachten.

15. Verfahren bei Verdachtsfällen

Zum bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen gehört auch das richtige Verhalten, wenn Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche oder deren Missbrauch beobachtet oder auf andere Weise bekannt wird. Jeder **Verdacht** ist **vertraulich zu behandeln** (d.h. auch als Gebetsanliegen darf keine Information weitergegeben werden) und es muss **rasch und konsequent zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gehandelt** werden. Das **Verhalten** bei einem Verdachtsfall ist in **Anhang 2** beschrieben.

16. Änderungen dieses KJSchK

Die **Einhaltung und Umsetzung** dieses **KJSchK** wird **von den Kinder- und Jugendschutzbeauftragten laufend überwacht**; zudem werden die Wirksamkeit des KJSchK jährlich evaluiert und im Bedarfsfall Änderungen und/oder Ergänzungen vorgenommen. Die Letztverantwortung für den Kinder- und Jugendschutz in der Gemeinde obliegt der Gemeindeleitung.

17. Gültigkeit und Umsetzungsfrist

Die Kinder- und Jugendschutzkonzept wurde durch Bearbeitung der Standard-Ordnung der Freikirchen in Österreich im **Juni 2024** erstellt und ist **seit 11.6.2024 in Kraft**; **diese Fassung ist seit 24.9.2024 in Kraft**. (Revision von Februar 2026)

Graz, am **10. Februar 2026**

Sarah Schalk
als Kinderschutz-
beauftragte

Ursula Oswald
als Kinderschutz-
beauftragte

Oliver Krenn

Gerhard Gründl

Bernhard Urch

Jörg Oswald

Anhang 1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Ich sehe jeden Menschen als Geschöpf Gottes, geschaffen in Gottes Bild (1 Mo 1,27), dessen Würde von Gott stammt und unantastbar ist. Ich werde die Würde der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen daher nicht verletzen, mit den jungen Menschen mit Respekt, Geduld und Freundlichkeit umgehen, und mich bemühen, ihre Begabungen zu fördern und ihren Charakter zu stärken. Darüber hinaus schütze ich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeder Form der Gewalt und des Missbrauchs, vor körperlichem und seelischem Schaden.

Mein Interesse und mein Bemühen ist es, den Kindern und Jugendlichen die zentrale Botschaft der Bibel – das Evangelium – zu vermitteln und die jungen Menschen zu fördern und dabei zu unterstützen, eine lebendige Beziehung zu Jesus Christus einzugehen und von Gott zu reifen Geschwistern im Glauben geformt zu werden. Ich werde mich bemühen, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufzubauen, sie aber nicht an mich binden. Mir ist bewusst, dass das Evangelium wesentlich mit menschlicher Sünde und Scham (1 Mo 3), mit Gottes Heiligkeit (1 Joh 1,5; 2 Mo 15,11) und Liebe (1 Joh 4,16) sowie mit Gottes Gericht (Joh 3,36) und Rettung durch Jesu Tod am Kreuz (Joh 3,16; 2 Kor 5,19-21) – somit durch Gottes Handeln –, verbunden ist. Es ist meine Verantwortung, diese biblischen Wahrheiten altersgerecht zu vermitteln, ohne Manipulation, Druck oder Zwang. Sollte ich den Eindruck haben, dass mit Scham oder Gruppenzwang gearbeitet wird, werde ich das sofort ansprechen.

Ich verpflichte mich, die Offenheit der Kinder und Jugendlichen und ihre Beziehung zu mir nicht auszunutzen oder zu missbrauchen; insbesondere nehme ich ihr Schamgefühl, ihre individuellen Grenzempfindungen und ihre Intimsphäre wahr und respektiere diese.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, um jede Form der Gewalt und des Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinde bzw. im gemeindlichen Kontext zu verhindern. Ich bin gegen diskriminierendes, sexistisches und rassistisches Verhalten.

Wenn ich den Verdacht von Gewalt und Missbrauch gegenüber Kindern und Jugendlichen hege, davon erfahre oder dergleichen beobachte, wende ich mich an die Kinderschutzbeauftragten, um für mich und die betroffenen Personen Hilfe zu finden. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich eine rechtliche Meldepflicht habe, und verpflichte mich, dieser nachzukommen.

Ort und Datum

Unterschrift

(und Name in Blockbuchstaben)

Anhang 2

VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

1. Wahrnehmung eines Verdachtsfalles: Beobachtung bei Kindern und Jugendlichen oder Meldung durch Kinder und Jugendliche

2. Schutz der Kinder und Jugendlichen

Bei Verdacht einer unmittelbaren Gefährdung sind sofort wirksame Schritte zu setzen, um betroffene Kinder und Jugendliche und andere Gefährdete zu schützen.

3. Meldung des Verdachts und Dokumentation

- Meldung des Verdachtsfalls so schnell wie möglich, längstens binnen 24 Stunden einem der Kinderschutzbeauftragten.
- Dokumentation des Verdachtsfalls durch die Person, welche den Verdachtsfall meldet (jedenfalls, ungeachtet ob sich der Verdacht erhärtet oder nicht)
 - Handschriftlich, mit Datum und Unterschrift
 - Angabe der Namen und Geburtsdaten der betroffenen Kinder und Jugendlichen
 - Beschreibung der Beobachtungen, der eventuell festgestellten Verletzungen
 - Wiedergabe der Worte der Kinder und Jugendlichen, allenfalls auch der Rechtfertigung/Erklärung der (allenfalls) übergreifigen Person

Hinweis: Eine Meldung an die Kinderschutzbeauftragten muss nicht durch einen Leiter oder Mitarbeiter erfolgen; auch Kinder, Jugendliche, Eltern oder andere Personen können einen Verdachtsfall melden.

4. Prüfung und mitlaufende Dokumentation durch die Kinderschutzbeauftragten

- Die Kinderschutzbeauftragten prüfen ALLE Fälle. Zur Klärung sind z. B. folgende Fragen hilfreich
 - Um welche(n) Vorfall/Vorfälle geht es?
 - Was sind Anhaltspunkte für den Verdacht? Was könnten andere Erklärungsansätze sein?
 - Wie ist die Schwere des Vorwurfs/der Tat einzuschätzen?
 - Wie eindeutig ist der Verdacht? Ist der Verdacht plausibel?
- Mitlaufende Dokumentation aller Fälle ausführlich und schriftlich. Bei nicht ausreichend begründeten Fällen (Verdacht kann ausgeräumt werden oder bleibt vage) ist auch die Begründung für die Entscheidung, den Verdacht nicht

zu melden, zu dokumentieren. Die Dokumentation darüber ist sicher und vertraulich aufzubewahren.

- Die Kinderschutzbeauftragten informieren die Gemeindeleitung und tauschen sich mit ihr über das weitere Vorgehen aus; über das weitere Vorgehen entscheiden die Kinderschutzbeauftragten.

5. Weiteres Vorgehen

Die Kinderschutzbeauftragten informieren die betroffenen Personen über die einzelnen Schritte unter Einhaltung relevanter Datenschutzbestimmungen und Verschwiegenheitspflichten.

Bei Verdacht gegen Mitarbeiter sind diese umgehend und bis zur Klärung jedenfalls vom Dienst freizustellen.

Die Kinderschutzbeauftragten können sich auch mit der Ombudsstelle über das weitere Vorgehen abstimmen.

a. Verdacht kann ausgeräumt werden

Zum Schutz zu Unrecht Beschuldigter und zum vollständigen Wiederherstellen ihres Ansehens

- Information aller Betroffenen (Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte), allenfalls der gesamten Gemeinde
- Nachbereitung im Mitarbeiter-Team
- Dokumentation des Rehabilitationsverfahrens

b. Verdacht bleibt vage (d. h. keine eindeutige Klärung der Verdachtsmomente, z. B. Aussage-gegen-Aussage, keine weiteren Hinweise)

- dennoch weiterer Schutz betroffener Kinder und Jugendlicher
- Gespräche der Gemeindeleitung mit Betroffenen (Verdächtige, Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte)

c. Verdacht ist hinreichend konkret

- Klärung des weiteren Vorgehens zwischen Gemeindeleitung und Kinderschutzbeauftragten – wobei die Unabhängigkeit der Kinderschutzbeauftragten gewahrt zu bleiben hat – durch Konkretisierung der folgenden Maßnahmen und Aufgabenverteilung
 - Schutzmaßnahmen betroffener Kinder und Jugendlicher
 - Gespräche der Gemeindeleitung mit Betroffenen (Beschuldigte, Mitarbeiter, Kinder und Jugendliche, Eltern/Erziehungsberechtigte)
 - Meldung an Kinder- und Jugendhilfe (gesetzliche Meldepflicht!)
 - allenfalls Anzeige bei Strafverfolgungsbehörde
 - Entscheidung über weitere Maßnahmen (Seelsorge, Beiziehung externer Beratung/Hilfe, Gemeindezucht, ...)

Nach Abschluss der Bearbeitung (bei allen Arten des Verdachts (abc))

- Aufarbeitung des Verdachtsfalls
- Überprüfung des bestehenden Schutzkonzeptes und Anpassung bei Bedarf

Kontaktdaten der Kinderschutzbeauftragten

Telefon: +43 676 7607 988

E-Mail: kinderschutz@efggraz.at

Kontaktdaten Ombudsstelle FKÖ

Telefon: +43 676 8969 7770

E-Mail: ombudsstelle@freikirchen.at

LITERATUR

und Links zu Rechtstexten und Hilfsorganisationen

UN Kinderrechtskonvention: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinder-rechte/un-kinderrechtskonvention>, Art. 19, Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Gewaltverbot im ABGB: <https://www.ris.bka.gv.at/eli/jgs/1811/946/P137/NOR40146724>

Gewaltverbot in der Erziehung: https://www.gewaltinfo.at/betroffene/kinder/gewalt_erziehung.php

Informationen zur Strafregisterbescheinigung:
https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafregister/Seite.300020.html

Antragsformular für die „Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendfürsorge“:
https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/resources/documents/Bestaetigung-KJF_und_PB_DE4.pdf

Meldepflicht: <https://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>

Datenschutz: <https://www.datenschutz-grundverordnung.eu/>, Art. 8.

Schäl, Stephanus, Gewalt in der Erziehung. Ist die körperliche Bestrafung von Kindern in der Bibel geboten?, 2013, <https://www.ethikinstitut.de/24-gewalt-in-der-erziehung/>

Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 § 37 (1), <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375>